

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Pfalz-Alarm

Präambel

Für die Geschäftsbeziehung gelten (ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Pfalz-Alarm). Unser Leistungsumfang beinhaltet die Erbringung von Leistungen auf Grundlage verschiedener Vertragstypen (Kauf-, Kauf mit Montage-, Werk- und Dienstvertrag). Diese AGB gelten für alle Vertragstypen gleichermaßen, es sei denn, für bestimmte Vertragstypen werden weitere oder ergänzende Regelungen getroffen. Dies wird an entsprechender Stelle ausdrücklich geregelt und gilt u.a. für Verträge über die (Fern-)Wartung, Inspektion, Service, Instandhaltung und Instandsetzung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle unserer Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung des Verwenders als angenommen. Geschäftsbedingungen von Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und den Vertrag durchführen. Davon abweichende Regelungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit Bestandteil eines mit uns abgeschlossenen Vertrages, als ihre Anwendbarkeit für jeden Einzelfall mit uns schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Bedingungen entsprechend, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferungs- und Leistungsannahme wirksam.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, als auch Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gleichermaßen, sofern in den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Leistungen

Wir erbringen folgende Leistungen individuell zugeschnitten auf die Bedürfnisse unserer Kunden:

1. **Brandmeldetechnik** – Installation, Planung, Inbetriebnahme und Instandhaltung, Wartung.
2. **Einbruchmeldetechnik** – Einrichtung von Überwachungs- und Einbruchmeldesystemen für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebäude in allen VdS-Klassen (Klassifizierung nach den Vorgaben des Verbands der Schadenversicherer e.V.).
3. **Digitale Schließtechnik** – Einrichtung und Vernetzung von Schließanlagen; Verknüpfung mit (vorhandener) Einbruchmeldetechnik möglich.

4. **Videotechnik** – Installation netzwerkbasierter IP-Kameras für die Innen- und Außenanlage.
5. **Individuelle Systeme zur Zutrittskontrolle**
6. **Flucht- und Rettungswegetechnik** – Installation und Montage der erforderlichen Systeme.
7. **Medientechnik** – Einrichtung und Installation von Informations- und Unterhaltungsmedien mit Möglichkeit der Fernbedienung.
8. **Beratung und Planung** hinsichtlich aller Projekte von Beginn an.
9. **24-Stunden-Service**

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen und/oder von Räumen durch Melder bewirkt, dass bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Räumen gegenüber den vom Hersteller festgelegten Größenordnungen, jeweils Alarm ausgelöst wird. Darüber hinausgehende Funktionen und Sicherungen, insbesondere die einer Einbruchsverhinderung, bietet eine Alarmanlage nicht; daher sind diese ausdrücklich nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.
2. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.
3. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betrieb- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
4. Bei einer Anlagenüberprüfung hat der Kunde für die Einhaltung der Vorschriften - insbesondere einer bestehenden Alarmierungsmöglichkeit - zu sorgen, da die Anlage zu diesem Zeitpunkt keine Weitermeldung vornimmt.

§ 4 Angebot und Abschluss von Verträgen

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind – außer bei ausdrücklicher Vereinbarung – freibleibend. Angaben in Prospekten und sonstigen Informationsmaterialien sowie anwendungstechnische Hinweise haben nur informativen Charakter. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
2. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns zustande. Die darin enthaltenen Angaben bestimmen Inhalt und Umfang des Vertrages. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soll von der Schriftform abgewichen werden, so muss auch dies schriftlich vereinbart werden.

3. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist für Inhalt und Umfang des Vertrages unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Ist eine Lieferung auf Abruf mit dem Kunden vereinbart, so beträgt die Liefer- und Montagefrist 6 Wochen ab Eingang des Abrufs des Kunden bei uns. Soweit eine Baubesprechung erforderlich ist, hat diese innerhalb von 8 Tagen nach Abruf stattzufinden. Ergeben sich dabei Änderungen der Ausführungen, die wir nicht zu vertreten haben, so muss eine neue angemessene Lieferfrist vereinbart werden.
5. Der Kunde hat die Bestellung bei Lieferung auf Abruf spätestens 6 Monate seit dem Beststellungsdatum abzurufen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist dem Kunden eine Nachfrist zum Abruf mit der Anordnung der Erfüllung zu setzen. Ruft der Kunde die Leistung nach Ablauf der Frist nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Bei den zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben handelt es sich um Circa-Angaben. Diese gelten nur dann als vertraglich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Sind die einzelnen Angaben gemäß § 1 dieser AGB Vertragsbestandteil geworden, gelten geringe Abweichungen von der Beschreibung oder dem Angebot als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden nicht unzumutbar ist.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen. Hierzu notwendige Unterlagen, stellen wir dem Kunden zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erforderlich ist.

§ 6 Urheberrecht und Eigentum

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Sollten obig benannte Unterlagen verwendet werden, obwohl uns kein Auftrag erteilt wurde, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,00 an uns zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

§ 7 Preise

1. Alle Preise gelten bei Montageleistungen nur bei ungeteilter Auftragserteilung hinsichtlich des von uns unterbreiteten Angebotes, und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
2. Verlangt der Kunde zusätzliche Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind, werden die zur Durchführung dieser Tätigkeiten entstandenen Lohn- und Materialkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die Lohnkosten, die bei Arbeiten auf Wunsch des Kunden im Rahmen von Über-, Nacht-, Feiertags- und Sonntagsstunden entstehen, werden dem Kunden vorab in Form eines Angebotes übermittelt.
4. Bei reinen Lieferaufträgen gelten die Preise ab unserem Lager zuzüglich Verpackung, Fracht und Porto. Die genauen Lieferkosten finden Sie bei den jeweiligen Artikeln, bzw. in unserem Angebot. Die Preise beinhalten die gesetzlichen Steuern.
5. Alle Preise enthalten die gesetzlichen Steuern. Sofern sich die gesetzlichen Steuern nach Vertragsschluss, aber vor Vertragserfüllung erhöhen sollten, sind wir berechtigt diese Erhöhung – in gleichem Umfang – an den Kunden weiterzugeben.
6. Verpackungen nehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen zurück, falls nichts anderes vereinbart wurde.
7. Die vereinbarten Preise gelten für 4 Monate ab Zustandekommen des Vertrages. Bei Aufträgen, die nicht innerhalb dieser Frist ausgeführt werden sollen, oder wegen Hindernissen die vom Kunden zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden können, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der uns selbst für zu liefernde Materialien entstandenen Preiserhöhungen und Lohnerhöhungen anzuheben. Diese prozentuale Preiserhöhung gilt nur für diejenigen Teile des Auftrages, für die tatsächliche Preiserhöhungen eingetreten sind.
8. Gebühren, die vom Netzbetreiber für die Übertragung, oder von Polizei und Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 8 Lieferung, Lieferzeit, Leistungszeit

1. Von uns genannte Liefer- und Leistungsfristen sind ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung Circa-Fristen. Teillieferungen und -leistungen in zumutbarem Umfange sind zulässig.

2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den wir durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, eine Pandemie oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferung oder Leistungen gehindert sind, sofern die Leistung / Lieferung nicht endgültig unmöglich ist. Wir benachrichtigen den Kunden unverzüglich von solchen Verzögerungen, sobald wir davon Kenntnis erlangen. Sofern uns die Leistung unmöglich geworden ist, steht uns ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Beträgt die Verzögerung mehr als 2 Monate seit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, steht dem Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Rücktrittsrecht zu, soweit ihm die Entgegennahme der Leistung unzumutbar geworden ist.
4. Geraten wir aus Gründen, die wir verschuldet haben, mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist und der Kunde zusammen mit der Nachfristsetzung schriftlich den Rücktritt angedroht hatte. Die Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Kunden zur vorzeitigen Vertragskündigung.
5. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und schafft er auf unser schriftliches Verlangen nicht unverzüglich Abhilfe, so sind wir berechtigt, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Wir sind weiterhin berechtigt, den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht uns ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu, sofern wir dem Kunden gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt haben, dass wir uns in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert fühlen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig bekannt waren.

Bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Kunden sind wir darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. sofort den Rücktritt zu erklären und Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns zu fordern.

Für den Fall der Kündigung/des Rücktritts steht uns neben dem bis dahin entstandenen Vergütungsanspruch/Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Materials machen mussten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

§ 9 Gefahrübergang

1. Werkvertrag

- a) Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der erfolgten Abnahme auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teilabnahmen, sofern diese aufgrund der Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können.
- b) Das Werk gilt gemäß § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht unter Nennung mindestens eines Mangels verweigert hat.

Für Verbraucher gilt: Die gesetzliche Fiktion tritt nur ein, wenn wir den Kunden gemeinsam mit der Abnahmeaufforderung auf die Rechtsfolge des § 640 Abs. 2 BGB hingewiesen haben.

- c) Die Inbetriebnahme steht einer Abnahme gleich.

2. Kaufvertrag

Ist zwischen den Parteien ausschließlich ein Kaufvertrag über die Lieferung von Waren (u.U. mit Montageverpflichtung) zustande gekommen, so tritt der Gefahrübergang mit Übergabe der Sache an den Kunden ein.

§ 10 Versand und Gefahrübergang

1. Wir versenden auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Wahl von Versandart und Versandweg liegt bei uns. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, gelieferte Ware im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die, den Transport ausführende, Person übergeben worden ist oder unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir gelieferte Ware vom Kunden aufstellen oder montieren.

Dies gilt nicht im Falle des **Verbrauchsgüterkaufs** im Sinne des § 474 BGB: Bei Vertragsschluss mit einem Verbraucher geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher über, es sei denn, die Versendung erfolgt auf Wunsch und im Auftrag des Verbrauchers.

3. Bei Verzögerungen der Absendung, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt über, indem wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitteilen.

§ 11 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln

1. Werkvertrag

- a) Ist das Werk nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln, ist uns die Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen. Der Kunde hat den Mangel genau zu beschreiben und nachzuweisen, dass der Mangel auf unsere Leistung zurückzuführen ist. Für die Nacherfüllung ist eine angemessene Frist zu gewähren.
Bei der Nacherfüllung obliegt uns die Entscheidung, ob wir nachbessern oder ein vollständig neues Werk herstellen.
Darüber hinaus steht es uns frei, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- b) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder verweigern wir diese wegen unverhältnismäßiger Kosten, kann der Kunde nach Maßgabe der §§ 634, 636 BGB von dem Vertrag zurücktreten.

Im Übrigen verweisen wir auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Ist der Kunde Unternehmer , gilt für ihn die Rügeobliegenheit des § 377 HGB.

2. Kaufvertrag

- a) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- b) Die Sache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn
 - sie nicht die zwischen dem Kunden und uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder
 - sie sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
 - sie nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Soweit nicht zwischen dem Kunden und uns unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache nicht den objektiven Anforderungen, wenn

- sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder
- sie nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die von uns oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, abgegeben wurden oder
- wenn sie nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Kunde erwarten kann.

Eine wirksame anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns über die objektiven Anforderungen der Sache setzt voraus, dass der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

- c) Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
Der Kunde hat uns keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Sobald der Kunde uns über den Mangel unterrichtet hat, eine angemessene Frist abgelaufen ist und bis dahin keine Nacherfüllung erfolgt ist, ist der Kunde ebenfalls zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
- d) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben.
- e) Die Sonderbestimmungen über den Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen bzw. der dauerhaften Bereitstellung der digitalen Elemente gemäß §§ 475b und 475c BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Unterlässt es der Käufer, eine ihm entsprechend § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB bereitgestellte Aktualisierung innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haften wir nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn wir den Käufer über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert haben und die Tatsache, dass der Käufer die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Käufer bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.
- f) Erfüllungsort bei Abschluss eines Kaufvertrages ist die Niederlassung des Verkäufers.

3. Handelt es sich bei dem Kunden um einen **Unternehmer**, so bestehen bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes bzw. des Werkes keine Mängelansprüche. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung, so ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

4. Die Haftung für Mängel bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, physikalischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
5. Für vom Kunden bereit gestellte Produkte/Leistungen übernehmen wir keine Mängelhaftung.
6. Im Übrigen verweisen wir auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

§ 12 Mängelhaftung bei Software

1. Wir machen darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Mängelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Unsere Verpflichtung, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, bleibt unberührt.
2. Wir gewährleisten, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Kunden keine Material- und Herstellungsfehler hat.
3. Zu beachten ist, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher u.U. in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Dies stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.
4. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb der geschuldeten Werkleistung kann aus den o.a. Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von diesem getroffene Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde.
5. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden bereitgestellten Hard- und Software. Voraussetzung hierfür ist eine vorausgegangene Kompatibilitätsprüfung der Software sowie der Hinweis auf die möglichen/vorhandenen Probleme.
6. Ändert der Kunde ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nachträglich die Hard- oder Software, entfällt jegliche Mängelhaftung es sei denn, der Kunde weist nach, dass der aufgetretene Mangel nicht auf die Änderung zurückzuführen ist.

7. Für die Mängelhaftung wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass alle Teile, bauliche Gegebenheiten oder sonstige Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Funktion des Vertragsgegenstandes oder Teile davon haben, den gültigen gesetzlichen oder anderen Bestimmungen entsprechend, instandgehalten und dem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 13 Verjährung der Mängelansprüche

1. Werkvertrag

- | |
|---|
| a. Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt, und Minderung gegenüber einem Unternehmer 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes, bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werkes. |
| b. Mängelansprüche eines Verbrauchers verjähren innerhalb von 2 Jahren |

2. Kaufvertrag

- a. Handelt es sich um einen Kaufvertrag, so beträgt die Gewährleistungsfrist für Verbraucher grundsätzlich 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Kaufsache.
- b. Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

Im Falle der Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie tritt, bei Übergabe der Kaufsache an uns oder einen von uns beauftragten Dritten, die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Kaufsache dem Kunden übergeben wurde.

Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Sonderbestimmungen für die Verjährung gemäß § 475 e BGB bleiben hiervon unberührt. Eine wirksame anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns über eine mögliche Verkürzung der Verjährungsfrist für Gebrauchsgüter auf minimal 1 Jahr ab Lieferung der Kaufsache, setzt voraus, dass der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Ist der Vertragspartner **Unternehmer**, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Kaufsachen 1 Jahr, für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Haftung

1. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, sowie für Mangelfolgeschäden und entgangen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, oder sonstiger Folgeschäden, ist auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen **Unternehmer**, ist die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen; insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruch) gegenüber der Person, dem Eigentum oder dem Vermögen des Kunden oder eines Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr, sowie gegebenenfalls Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz, bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.
3. Wir haften ferner nicht für Arbeiten unserer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, oder soweit dieselben vom Kunden ohne unsere Zustimmung bzw. nachträgliche Genehmigung veranlasst wurden.

4. Ist der Kunde **Unternehmer**, so hat er etwaige Mängel sofort uns gegenüber anzuzeigen.

5. Beratungen durch unser Personal oder von uns beauftragter Vertreter basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Kaufvertrag

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung oder Umarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf uns übergeht und vom Kunden unentgeltlich für uns verwahrt wird.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir sind berechtigt, die Forderungsabtretung bei Zahlungsverzug unseres Kunden an die Abnehmer offen zu legen, und die abgetretene Forderung einzufordern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder an uns zur Sicherheit gemäß § 15 Abs. 4 dieser AGB abgegebene Forderungen einzuziehen, hierunter fallen auch solche Forderungen, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Der Kunde wird uns zu diesem Zweck alle notwendigen Informationen geben und tritt uns bereits jetzt seine Herausgabeansprüche und Forderungen gegen den Dritten ab.

Werkvertrag

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aus diesem Vertrag unser Eigentum. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingebrachten Gegenstände bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks werden.

2. Soweit die eingebrachten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Kunden geworden sind, verpflichtet sich der Kunde uns, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3. Werden die von uns eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Kunde, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 16 Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, folgende Bestimmungen:

Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Die zur Errichtung der Anlage erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, sowie Heizung, allgemeine Beleuchtung zum Zwecke der Durchführung der Montage. Er hat bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinen, Werkzeuge, Material u.ä. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume, und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen bereit zu halten. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Eigentums unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen o.ä. Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde verpflichtet sich uns und unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten, nach unserer Wahl, täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
4. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.
5. Zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit verbundenen Tätigkeiten ist ohne Wartezeit ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze, die aus diesem Grunde wiederholt werden müssen oder deren Durchführung sich zeitlich verlängert, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 17 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug bei Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, im Vertrag bzw. in der Auftragserteilung wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.
2. Gerät der Kunde in Verzug, so dürfen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 5 % Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz in Rechnung stellen, wenn er Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer, so dürfen wir ihm Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz in Rechnung stellen. In beiden Fällen ist die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns nicht ausgeschlossen.
3. Der Kunde darf gegen uns gerichtete Forderungen nicht abtreten und nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Es steht uns frei Abschlagszahlungen einzufordern. Die Abschlagszahlungen haben in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen, einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenen Umsatzsteuerbetrages, zu erfolgen.
Die Leistungen sind insoweit durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistung gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereit gestellten Bauteile, sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Kunden nach seiner Wahl das Eigentum an ihn übertragen ist, oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf unsere Haftung – sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

5. Vorauszahlungen werden auf die nächstfälligen Zahlungen angerechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt wurde.
Insoweit sind als Vorauszahlungen fällig: 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung, weitere 30 % bei Montagebeginn und weitere 30 % bei der Anlagenübergabe.
6. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach deren Zugang. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Kunde sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, befindet sich der Kunde in Verzug. Wir sind berechtigt, einen Verzugsschaden in Höhe der Pauschale des § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

§ 18 Kündigung, Rücktritt durch den Kunden

Werkvertrag

1. Kündigt der Kunde den Vertrag oder tritt er von diesem zurück (Abbestellung), ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder geschieht dies aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, können wir die bis zur Kündigung oder dem Rücktritt erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % auf den vereinbarten Werklohn für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung verlangen.
2. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

§ 19 Pflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsanschrift bekannt zu geben, solange das Vertragsverhältnis nicht beiderseitig vollumfänglich erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

§ 20 Regelungen für den Fernabsatz

1. Geltungsbereich

Ist der Kunde **Verbraucher** im Sinne von § 13 BGB, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden die unter diesem Paragraphen aufgeführten Regelungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

a. Mit dem Absenden einer Bestellung per Fax, Brief, E-Mail oder per Telefon an uns gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Kunde ist an die Bestellung für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung, maßgebend ist das Datum des Fax-, Brief- bzw. E-Mail-Eingangs bei uns oder der Zeitpunkt der telefonischen Bestellannahme durch uns, gebunden. Das gegebenenfalls nach § 20 Nr. 3 dieser AGB bestehende Recht des Kunden, die Bestellung zu widerrufen, bleibt hiervon unberührt.

b. Wir werden den Zugang des vom Kunden per Fax, Brief oder E-Mail bzw. telefonisch abgegebenen Bestellung unverzüglich, in Textform, bestätigen. In einer solchen Bestätigung liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch eine Annahmeerklärung oder durch Lieferung der bestellten Artikel annehmen.

3. Widerrufsrecht/ Widerrufsbelehrung

Über Ihr Recht als Kunden, zum Widerruf des Vertrages, informieren wir Sie ausführlich in der Anlage „Widerrufsbelehrung“. Diese wird Ihnen zusammen mit dem Angebot zur Verfügung gestellt.

- (a) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
- (b) Bei Dienstleistungsverträgen erlischt das Widerrufsrecht:
 - a) bei einem Vertrag mit einem Endverbraucher, der nicht zur Zahlung eines Preises verpflichtet ist, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben.
 - b) bei einem Vertrag mit einem Endverbraucher, der zur Zahlung eines Preises verpflichtet, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat, dass wir mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt wurde und der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung durch uns erlischt.
- (c) Bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger, wie z.B. einer CD gespeichert sind, erlischt das Widerrufsrecht:
 - a) bei einem Vertrag, der den Endverbraucher nicht zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn wir mit der Erfüllung des Vertrags begonnen haben.
 - b) bei einem Vertrag, der den Endverbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass wir mit der Erfüllung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, der Verbraucher seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass durch seine Zustimmung zu vorstehendem Punkt mit Beginn der Erfüllung des Vertrages sein Widerrufsrecht erlischt und wir dem Verbraucher eine Bestätigung nach § 312 f BGB zur Verfügung gestellt haben.
- (d) Wertersatz
 - a) Wertersatz bei Waren

Der Endverbraucher hat Wertersatz zu leisten, wenn der Wertverlust auf einen Untergang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig war und wir den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht unterrichtet haben.

b) Wertersatz bei Dienstleistungen

Der Endverbraucher hat Wertersatz zu leisten, wenn der Endverbraucher von uns ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll, der Endverbraucher dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und wir den Endverbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht unterrichtet haben. Der Anspruch auf Wertersatz ist allerdings nur dann vorgesehen, wenn der Dienstleistungsvertrag auch die Zahlung eines Preises durch den Endverbraucher vorsieht.

c) Wertersatz bei digitalen Inhalten

Hier ist kein Wertersatz durch den Endverbraucher zu leisten.

Die Unterlage „Zustimmung zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts“ finden Sie als Anlage im Anschluss an die AGB bzw. auf unserer Homepage

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsschluss von der vorgenannten Zustimmung und Bestätigung abhängig machen können.

4. Streitbeilegung

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

§ 21 Hinweis auf „Zusatz-ABG – Inspektion und Wartung sowie Fernwartung“

Hinsichtlich vorzunehmender Inspektions- und Wartungsarbeiten wird auf die „Zusatz-ABG– Inspektion und Wartung sowie Fernwartung“ Bezug genommen, die in Ergänzung zu diesen AGB gelten und die Basis aller Inspektions- und Wartungs- sowie Fernwartungsarbeiten von Anlagen von uns darstellt. Diese finden Sie als Anlage im Anschluss an diese AGB bzw. auf unserer Homepage, bzw. als Anlage zum Angebot.

§ 22 Hinweis auf „Zusatz-ABG – Instandhaltung und Instandsetzung“

Hinsichtlich vorzunehmender Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten wird auf die „Zusatz-ABG – Instandhaltung und Instandsetzung“ verwiesen, die in Ergänzung zu diesen AGB gilt. Diese finden Sie als Anlage im Anschluss an diese AGB bzw. auf unserer Homepage, bzw. als Anlage zum Angebot.

§ 23 Hinweis auf „Zusatz-AGB – Service“

Hinsichtlich vorzunehmender Serviceleistungen wird auf die „Zusatz-AGB –Service“ verwiesen, die in Ergänzung zu diesen AGB gilt. Diese finden Sie als Anlage im Anschluss an diese AGB bzw. auf unserer Homepage, bzw. als Anlage zum Angebot.

§ 24 Hinweis zum Datenschutz

Hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage, zudem wird diese jeweils mit unserem Angebot versendet.

§ 25 Alternative Streitbeilegung bei Verträgen mit Verbrauchern

Wir erklären uns nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit. Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

§ 26 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Liefer- und Leistungsbeziehungen zu unseren Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Kaiserslautern, soweit der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen werden.
3. Mündliche Vereinbarungen, Vorbehalte und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Die Vertragssprache ist Deutsch.
6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel sind die Vertragspartner verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Anlage

Zusatz-AGB Inspektion, Wartung sowie Fernwartung

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für vorzunehmende Inspektions- und (Fern-)Wartungsarbeiten einer spezifizierten melde- und/oder datentechnischen Anlage, soweit nichts anderes vereinbart, in Ergänzung zu den „AGB Pfalz – Alarm“, sowie zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß VDE 0833, jeweils gültige Ausgabe und DIN 31051, jeweils gültige Ausgabe:

Inspektion

Maßnahme zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich der Bestimmung der Ursachen verstärkter Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung

Wartung

Maßnahme zur Erhaltung der Funktionsbereitschaft und Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats.

Instandsetzung

Maßnahme zur Rückführung einer GMA in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.

Instandhaltung

Kombination aller technischer und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen während des Lebenszyklus einer GMA zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann.

Verbesserung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer GMA, ohne die geforderte Funktion zu ändern.

ANMERKUNG 1: Verbesserung bedeutet nicht den Einsatz eines gleichwertigen Anlageteils.

ANMERKUNG 2: die Verbesserung der bisher bestehenden geforderten Funktion einer GMA ist eine Instandhaltungsmaßnahme. Verbesserungen müssen die Funktionssicherheit von GMA erhöhen und mindestens die Leistungseigenschaften für die bisher geforderte Funktion aufweisen.

Begehung

Tätigkeit zur Feststellung und Beurteilung von sichtbaren Störungen auf die Überwachungsaufgaben einer GMA, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden, und ob Abweichungen von der im Sicherheitskonzept geforderten Funktion der GMA vorliegen.

Der Betreiber muss regelmäßig Begehungen der von der GMA überwachten Sicherungsbereiche veranlassen, die von sachkundigen Personen GMA oder von Elektrofachkräften GMA auszuführen sind, um Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben der GMA, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden können, festzustellen. Siehe Zusatzblatt „Begehung“, als Anlage zum Angebot.

Fachkraft:

Person, die aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen und Bestimmungen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

§ 3 Leistungsumfang

1. Unsere Leistungen umfassen die üblicherweise regelmäßigen Inspektions- und (Fern-) Wartungsarbeiten an vertraglich näher bezeichneten Anlagen und Anlagenteilen durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des technischen Kundendienstes, während unserer Geschäftszeit und nach Absprache mit dem Kunden über den genauen zeitlichen Ablauf. Anzahl und Intervalle der Inspektionen und Wartungen richten sich nach dem Anlagentyp und nach den zurzeit gültigen Normen und technischen Regelungen und werden gesondert vertraglich mit dem Kunden vereinbart. Bei Systemerweiterungen können weitere Anlagen/Anlagenteile mit in den Vertrag einbezogen werden. Dies bedarf einer gesonderten Regelung, für die weitere Kosten anfallen können.
2. Folgende Leistungen werden unter Bereitstellung der benötigten Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sowie sonstiger Hilfsmittel erbracht:
 - Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen; Überprüfung der Gesamtfunktion mehrerer Geräte und zugehöriger Software gemäß Bestimmungen unter § 3 Ziffer 1 dieser AGB,
 - Pflege von Anlagenteilen, Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Baugruppen und Geräten, jeweils anteilig im Anschluss an die Inspektion.

Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft im Rahmen der Wartungsleistungen kann nicht übernommen werden.

3. Die Arbeiten werden nach der für das jeweilige Gerät als durch den Hersteller vorgegebene Methoden, und wenn solche nicht vorhanden sind, nach unserer Wahl für erforderlich erachteten Methode, durchgeführt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden. Sollte er eine andere Methode wünschen, so ist zwischen den Parteien eine Einigung darüber zu treffen, ob, und wenn ja in welcher Höhe, für die Anwendung der gewünschten Methode, Mehrkosten entstehen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so können wir die Arbeiten nach der von uns gewählten Methode erbringen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind uns unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.
2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
3. Die Anlage ist von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten. Eventuell in regelmäßigen Abständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten werden nach unseren Angaben durch den Kunden vorgenommen.
4. Es werden nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, die dem Qualifikationsniveau des Lieferangebots von uns für Neuteile entsprechen.
5. Begehungen von GMA sind grundsätzlich viermal jährlich (1x im Quartal) von sachkundigen Personen GMA oder von Elektrofachkräften GMA durchzuführen (DIN 0833-1). Diese Begehungen müssen vom Betreiber oder von einer beauftragten Fachfirma ausgeführt werden.
6. Begehungen von GMA können von uns vorgenommen werden, wenn wir ordnungsgemäß vom Kunden damit beauftragt werden.

§ 5 Erweiterung oder Änderung der Anlage

1.

Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen an der Hardware oder Software der Anlage beauftragen, so kann er sich – soweit er **Unternehmer** ist – nur an uns halten.

Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen an der in dem Vertrag einbezogenen Anlage durch den Kunden sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen von Hardware und Software an der Anlage ist – vor Beauftragung von Dritten - zunächst ein Angebot von uns einzuholen.

Soweit der Auftraggeber **Verbraucher** ist und dieser eine Fremdfirma beauftragt, ohne uns benachrichtigt und einbezogen zu haben, stellt dies für uns einen fristlosen Kündigungsgrund dar, woraus wir entstandenen Schaden geltend machen können.

Änderungen oder Erweiterungen an den in dem Vertrag einbezogenen Anlagen durch eine dritte Partei bedarf unserer Zustimmung. Insofern sind wir zu unterrichten über:

- Einsatz der Bauteile (Kompatibilität zur vorhandenen Peripherie)
- Softwarestand bei Programmierarbeiten
- Erweiterung nach den Richtlinien DIN VDE 0833, Teil 1-4/ DIN 14675

Bei der Programmierung der Zentrale sind wir mit hinzuzuziehen.

2. Die vorgenannten Leistungen werden im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages unter Einbindung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerechnet.
3. Der zwischen uns und dem Kunden bestehende Vertrag ist im Hinblick auf die Erweiterung oder Änderung der Anlage entsprechend dem Ausmaß der Erweiterung oder Änderung angemessen anzupassen.

§ 6 Verlegung der Anlage

1. Bei einer vom Kunden veranlassten Verlegung der Anlage an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, indem wir bereits gleichartige Anlagen betreuen. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht uns ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kunde ist verpflichtet den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, sobald die Verlegungsentscheidung getroffen wurde.
2. Wird durch die Verlegung der Inspektions- und Wartungsaufwand beeinflusst, sind wir berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen. Wir teilen dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme an dem neuen Standort, die neue Vergütung mit. Sollte der Kunde mit dieser Festlegung nicht einverstanden sein, so hat er unverzüglich der neuen Vergütung zu widersprechen, ansonsten gilt die neue Vergütung als vereinbart. Widerspricht der Kunde, so steht uns das Sonderkündigungsrecht gem. § 6 Ziffer 1 dieser AGB zu. Für die Dauer der Kündigungsfrist haben wir das Recht erhöhte Wegekosten (Fahrtkosten, Arbeitszeit als Wegezeit) zu fordern.

§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
2. Die Dauer des Vertragsverhältnisses wird gesondert schriftlich vereinbart.
3. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Ist der Kunde **Verbraucher**, darf die Dauer des Vertrages 24 Monate nicht überschreiten. Für Verträge mit festgelegter Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

4. Das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Ziffer 1. und 2 dieser AGB sowie das beiderseitige Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt

5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform § 126 b BGB
6. Die vertraglichen Leistungen beginnen frühestens mit der Inbetriebnahme der Anlage.

§ 8 Haftung

1. Beratungen durch unser Personal oder von durch uns beauftragten Vertretern, außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs, erfolgen unverbindlich.
2. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen sind uns unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 9 Technische Meldungen

Die Anlage darf – bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) – nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und uns zulässig. Wir haften nicht für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Kunden. Ferner wird der Kunde alle uns durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und uns von etwaigen sonstigen Ansprüchen auch Dritter freistellen.

§ 10 Vergütung

1. Der Inspektions- und (Fern-)Wartungspreis richtet sich nach dem Umfang der Anlage sowie nach der vertraglich vereinbarten Grundpauschale und ist nach erfolgter Rechnungsstellung zu entrichten. Nachträglich Erweiterungen oder Reduzierungen bedingen eine entsprechende Änderung der Gebühr.
2. Die Gebühren der Inspektions- und (Fern-)Wartungsverträge beruhen auf der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Kostenlage. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten sind wir berechtigt, eine entsprechende Änderung der Gebühren vorzunehmen. Eine eventuelle Erhöhung muss 2 Monate vor Geltung der Erhöhung dem Kunden mitgeteilt werden.
Sofern die Erhöhung mehr als 10 % p.a. beträgt, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat zum Monatsende.
3. Kommt der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz mindestens 2-facher schriftlicher Mahnung nicht nach, sind wir berechtigt seine Leistung zurückzubehalten. Aufgrund dann nicht durchgeführter Inspektion / Wartung gem. DIN 14675 / 31051 bzw. VDE 0833, sind wir berechtigt, die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 11 Fernwartung

1. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, durch Fernzugriff über eine geeignete Verbindung auf die vertragsgegenständlichen Anlagen zuzugreifen und alle per Fernzugriff möglichen Service-Maßnahmen durchzuführen.
2. Sofern wir Maßnahmen im o.a. Sinne durchführen, erfolgen diese unter Berücksichtigung der systemrelevanten Normen (z.B. DIN VDE 0833).
3. Wir dokumentieren unsere Tätigkeiten in geeigneter Weise (z.B. Arbeitszeitnachweis) und stellen unseren Tätigkeitsbericht nach Abschluss des jeweiligen Fernzugriffs dem Kunden unverzüglich in Textform zur Verfügung. Widerspricht der Kunde nicht binnen fünf Werktagen nach Zustellung, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Der Widerspruch hat ebenfalls in Textform zu erfolgen.
4. Jeder Fernzugriff findet mit einem der Anlagenart entsprechend qualifizierten Übertragungsverfahren statt. Bei Änderungen an der Gefahrenmeldeanlage (GMA) erfolgt ein Zugriff nur nach gesonderter Freigabe durch den Kunden. Weitere Einzelheiten der Zugangsberechtigung, der Art des Zugriffs und des Übertragungsverfahrens legen der Kunde und wir unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Vertrag fest.
5. Der Zugang ist so zu schützen, dass er den gängigen Sicherheitskriterien entspricht. Die Übertragung hat über eine geeignete Verbindung (siehe § 2 Abs. 1) zu erfolgen. Der Kunde ist für die Erreichbarkeit der Anlage über eine geeignete Verbindung verantwortlich.
6. Test- und Hilfsprogramme werden beim Kunden ausschließlich im notwendigen Umfang gespeichert und nach Abschluss dieser Arbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der betreuten Anlage oder für die Erfüllung dieses Service-Vertrages erforderlich. In diesem Fall wird der Kunde über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Änderungen vorgenommen werden.
7. Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel und/oder der Durchführung eines Fernservices mit der Folge einer zwischenzeitlichen Funktionsunterbrechung einer GMA oder einzelner Anlagenteile, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Service „vor Ort“. Insbesondere haben wir den Ansprechpartner des Kunden vor Abschaltung/Eintritt der Funktionsunterbrechung über die Maßnahme und ihre Folgen in Kenntnis zu setzen.
8. Es liegt dann in der Verantwortung des Kunden, die Detektion und Meldung von Gefahren für die Zeit der Abschaltung oder der Funktionsunterbrechung durch alternative, gleich wirksame Mittel (Kompensationsmaßnahmen) sicherzustellen.
9. Der Kunde und wir beachten jeweils die für ihn und uns geltenden Regelungen für IT-Sicherheit. Jeder verpflichtet sich, den jeweils anderen Vertragspartner über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständlichen Anlagen und der dazu gehörigen Software unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
10. Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen von Gefahrenmeldeanlagen machen die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. Ziffer 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) oder baurechtlichen Anforderungen erforderlich. Der Kunde ist für die

Veranlassung dieser Tests verantwortlich und trägt deren Kosten. Wir werden den Kunden auf die Notwendigkeit der Tests hinweisen und führen diese Prüfungen nach entsprechender Auftragserteilung gegen gesonderte Vergütung durch.

11. Sind die Änderungen wesentlich, so kann es notwendig sein die Anlage nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der Kunde ist für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig und trägt dessen Kosten. Dies gilt auch für die Sachverständigen-Prüfungen im bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Rhythmus. Die Teilnahme von uns an derartigen Prüfungen ist gesondert zu vergüten.
12. Wir übernehmen keine Haftung für die IT-Sicherheit im Hause des Kunden sowie für Schäden und Nachteile, die durch eine Verletzung der IT-Sicherheit aufgrund von Versäumnissen des Kunden verursacht wurden. Hierzu gehört insbesondere ein Versäumnis des Kunden, seine Datenverarbeitungsanlagen und Netzwerke, vor allem solche, die mit dem Internet verbunden sind, in einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandard zu betreiben und zu erhalten.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

4. Der Kunde verpflichtet sich, uns und unserem Personal einen Nachweis für erbrachte Leistungen auf unseren Vordrucken oder entsprechenden digitalen Medien zu unterzeichnen.
5. Wir sind nur verpflichtet, den Kunden über den Zustand der Anlage aufzuklären. Darüber hinaus trifft uns keine Verpflichtung zur Aufklärung, insbesondere möglicher Sicherheitsrisiken, die aus dem Zustand der Anlage resultieren können.

§ 13 Notrufnummern

Wir sind berechtigt, zur Durchführung unserer Leistungen Subunternehmen zu beauftragen (z.B. Intervention vor Ort), die auch in eigenem Namen abrechnen dürfen.

Die Firma ML-Sicherheitszentrale GmbH ist Kooperationspartner und Nachunternehmen der Firma Pfalz-Alarm GmbH, Opelstraße 1, 67661 Kaiserslautern.

In der Regelarbeitszeit von 8.00 – 17.00 Uhr sind wir unter der Nummer:
06301/320 140 erreichbar

Außerhalb unserer Geschäftszeiten ist, die Firma ML-Sicherheitszentrale unter der Notrufnummer 0621/474032 für Störungsfälle sowie Notfälle zuständig.

Anlage

Zusatz Allgemeine Geschäftsbedingungen Instandhaltung und Instandsetzung

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Bedingungen gelten für vorzunehmende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einer spezifizierten melde- und/oder datentechnischen Anlage, soweit nichts anderes vereinbart, in Ergänzung zu den AGB Pfalz - Alarm, sowie zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß VDE 0833, jeweils gültige Ausgabe und DIN 31051, jeweils gültige Ausgabe:

Inspektion

Maßnahme zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Gefahrenmeldeanlage einschließlich der Bestimmung der Ursachen verstärkter Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung

Wartung

Maßnahme zur Erhaltung der Funktionsbereitschaft und Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats.

Instandsetzung

Maßnahme zur Rückführung einer Gefahrenmeldeanlage in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.

Instandhaltung

Kombination aller technischer und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann.

Verbesserung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer Gefahrenmeldeanlage, ohne die geforderte Funktion zu ändern.

ANMERKUNG 1: Verbesserung bedeutet nicht den Einsatz eines gleichwertigen Anlageteils.

ANMERKUNG 2: die Verbesserung der bisher bestehenden geforderten Funktion einer Gefahrenmeldeanlage ist eine Instandhaltungsmaßnahme. Verbesserungen müssen die Funktionssicherheit von Gefahrenmeldeanlagen erhöhen und mindestens die Leistungseigenschaften für die bisher geforderte Funktion aufweisen.

Begehung

Tätigkeit zur Feststellung und Beurteilung von sichtbaren Störungen auf die Überwachungsaufgaben einer Gefahrenmeldeanlage, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden, und ob Abweichungen von der im Sicherheitskonzept geforderten Funktion der Gefahrenmeldeanlage vorliegen.

Der Betreiber muss regelmäßig Begehungen der von der Gefahrenmeldeanlage überwachten Sicherungsbereiche veranlassen, die von sachkundigen Personen Gefahrenmeldeanlage oder von Elektrofachkräften Gefahrenmeldeanlage auszuführen sind, um Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben der Gefahrenmeldeanlage, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden können, festzustellen (siehe Zusatzblatt „Begehung“).

Fachkraft:

Person, die aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen und Bestimmungen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

§ 3 Leistungsumfang

1. Unsere Leistungen umfassen die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anlage durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen und üblichen Prüfmitteln ausgerüstetes Personal des technischen Kundendienstes, während unserer Geschäftszeit. Wir behalten uns vor, angefangene Arbeiten auch außerhalb der eigenen Kern-Arbeitszeit oder der des Auftraggebers auszuführen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit der Anlage notwendig ist. Der Kunde ermöglicht uns in diesem Fall den entsprechenden Zutritt zur Durchführung der Arbeiten.
2. Der Kunde hat Entsorgungskosten von Anlagenteilen, die im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ausgetauscht werden müssen, zu tragen. Wir nehmen die ordnungsgemäße Entsorgung vor, und stellen die anfallenden Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung.
3. Notwendige Instandhaltungen werden vorzugsweise anlässlich der Wartungsintervalle oder gemäß VDE 0833-4 durchgeführt.

Wir verpflichten uns, mit der Störungsbeseitigung/ Instandsetzung binnen 24 Stunden nach Meldung zu beginnen und spätestens nach 72 Stunden abzuschließen. Bei Anlagen gemäß DIN VDE-Normen und/oder VdS-Vorschriften werden die jeweils in der Norm/VdS-Vorschrift geforderten Fristen zur Störungsbeseitigung eingehalten.

Sollten Instandsetzungen / Störungsbeseitigungen außerhalb der Wartungsintervalle, und außerhalb unserer Geschäftszeiten erforderlich sein, so kann der von uns unterhaltene ständige Instandsetzungs- und Störungsbeseitigungsdienst (Notdienst) angefordert werden. Dieser kommt dann zur Einsatzstelle. Bei Inanspruchnahme außerhalb der Geschäftszeiten werden die entstehenden Mehrkosten gem. unserer jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt.

4. Nachfolgend genannte Leistungen von uns, soweit die Störung nicht auf ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Kunden oder dessen Hilfsperson zurückzuführen ist, sind vertraglich umfasst:
 - a. Beseitigung aller geräteseitigen Störungen und Wiederherstellung des Sollzustandes der Hard- und Software, ausgenommen die Wiederherstellung zerstörter Korrektur fehlerhafter Daten,
 - b. Instandsetzung durch Austausch von defekten Geräten oder Geräteteilen, soweit dies für notwendig erachtet wird. Von dieser Regelung nicht betroffen sind alle Geräte oder Geräteteile, deren Betriebserlaubnis aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Normen oder Herstellerangaben, erloschen ist. Der Austausch kann durch werksüberholte und geprüfte gebrauchte Austauschteile erfolgen.
 - c. Durchführung von Funktionstests nach der Instandsetzung.
 - d. Unter der Voraussetzung technischer Einrichtungen zur Fernparametrierung kann eine Instandsetzung nach unserem Ermessen auf diesem Weg durchgeführt werden.
5. Die Arbeiten werden nach dem gültigen Stand der Technik und der für das jeweilige Gerät als durch den Hersteller vorgegebene Methoden, und wenn solche nicht vorhanden sind, nach unserer Wahl für erforderlich erachteten Methode, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, durchgeführt. Wünscht der Kunde eine anderweitige Art der Durchführung, so trägt dieser die entstehenden Mehrkosten.

§ 4 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Folgende Leistungen werden von uns entsprechend den Möglichkeiten und der Dringlichkeit auf Anforderung des Kunden zu den jeweils gültigen Listenpreisen durchgeführt:

- a. Einsatz des ständig verfügbaren Instandhaltungsdienstes außerhalb der normalen Geschäftszeit,
- b. Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage oder auf sonstige von uns nicht zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind und nicht ihre Ursache in der Funktionsweise der Geräte selbst haben; insbesondere Störungen und Schäden, die auf höherer Gewalt, Einwirkung Dritter oder fremder Systeme, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung von Anwenderanweisungen und der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten oder von weder von uns gelieferten noch empfohlenen Betriebsmitteln und Materialien sowie Verschmutzungen,

Erschütterungen, Luftverunreinigung und Feuchtigkeit, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, beruhen.

- c. Ist uns die Beschaffung von Ersatzteilen tatsächlich unmöglich bzw. ist diese mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, so können wir die Leistung verweigern. Kann eine wirtschaftliche Instandhaltung der Anlagen nur durch einen teilweisen Umbau der Anlage herbeigeführt werden, ist hierzu ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich.
- d. Entsorgung von Anlagenteilen, die im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ausgetauscht werden müssen.

Die Verrechnungssätze belaufen sich zurzeit (Stand 01.09.2025) auf:

Stundenarbeitsatz Regelarbeitszeit (Montag-Freitag 8.00-16.00)

Kundendienstmonteur 78,75 € zzgl. MwSt.

Servicetechniker 87,70 € zzgl. MwSt.

Stundenarbeitsatz außerhalb der Regelarbeitszeit

(16.00-8.00)

Kundendienstmonteur 102,30€ zzgl. MwSt.

Servicetechniker 116,50€ zzgl. MwSt.

An-/Abfahrt Pauschale für Fahrzonen werden im zu Grunde liegenden Vertrag mit dem Kunden vereinbart.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage sind uns unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden. Der Kunde hat seinerseits alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering als möglich zu halten. Er hat diese nur durch unsere Fachkräfte bzw. durch uns Beauftragte beheben zu lassen.
2. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
3. Im Bedarfsfall ist eine geschützte Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Ersatzteile in Anlagennähe zur Verfügung zu stellen.
4. Die Anlage ist von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten. Eventuell in regelmäßigen Abständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten werden nach unseren Angaben durch den Kunden vorgenommen, sofern dies nicht anders vereinbart ist.

5. Der Kunde stellt eine Datenverbindung in Anlagennähe und die Nutzung vorhandener Übertragungsstrecken zur Erfüllung der Arbeiten kostenlos zur Verfügung.
6. Der Kunde installiert die von uns zur Verfügung gestellten Software-Updates sofort nach Information über die Bereitstellung des Updates. Unterlässt der Kunde die Installation des Updates, ist unsere Haftung für alle dadurch entstandene Mängel unabhängig von der Art und Weise der Entstehung ausgeschlossen.
7. Es werden nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwendet, die dem Qualifikationsniveau unseres Lieferangebots für Neuteile entsprechen.
8. Begehungen von GMA sind grundsätzlich viermal jährlich (1x im Quartal) von sachkundigen Personen GMA oder von Elektrofachkräften GMA durchzuführen (DIN 0833-1). Diese Begehungen müssen vom Betreiber oder von einer beauftragten Fachfirma ausgeführt werden.
9. Begehungen von GMA können von uns nach ordnungsgemäßer Beauftragung durch den Kunden durchgeführt werden.
10. Vor dem Austausch einer Anlage oder Anlageteilen wird der Kunde ggf. Programme, Daten Datenträger sowie Änderungen und Anbauten entfernen.

§ 6 Erweiterung oder Änderung der Anlage

1.

Sollte der Kunde während der Vertragslaufzeit Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen an der Hardware oder Software der Anlage beauftragen, so kann er sich – soweit er **Unternehmer** ist – nur an uns halten.

Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen an der in dem Vertrag einbezogenen Anlage durch den Kunden sind uns rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und Änderungen von Hardware und Software an der Anlage ist – vor Beauftragung von Dritten - zunächst ein Angebot von uns einzuholen.

Soweit der Kunde **Verbraucher** ist und dieser eine Fremdfirma beauftragt, ohne uns benachrichtigt und einbezogen zu haben, stellt dies für uns einen fristlosen Kündigungsgrund dar, woraus wir entstandenen Schaden geltend machen können.

Änderungen oder Erweiterungen an den in dem Vertrag einbezogenen Anlagen durch eine dritte Partei bedarf unserer Zustimmung. Insofern sind wir zu unterrichten über:

- Einsatz der Bauteile (Kompatibilität zur vorhandenen Peripherie)
- Softwarestand bei Programmierarbeiten

- Erweiterung nach den Richtlinien DIN VDE 0833, Teil 1-4/ DIN 14675

Bei der Programmierung der Zentrale sind wir mit hinzuzuziehen.

2. Die vorgenannten Leistungen werden im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages unter Einbindung unserer AGB abgerechnet.
3. Der zwischen uns und dem Kunden bestehende Vertrag ist im Hinblick auf die Erweiterung oder Änderung der Anlage entsprechend dem Ausmaß der Erweiterung oder Änderung angemessen anzupassen.

§ 7 Verlegung der Anlage

1. Bei einer vom Kunden veranlassten Verlegung der Anlage an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird die Betreuung fortgesetzt, wenn der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, indem wir bereits gleichartige Anlagen betreuen. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht uns ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Kunde ist verpflichtet uns unverzüglich zu informieren, sobald die Verlegungsentscheidung getroffen wurde.
2. Wird durch die Verlegung der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, sind wir berechtigt, eine neue, den Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen. Wir teilen dem Kunden vor Arbeitsaufnahme an dem neuen Standort, die neue Vergütung mit. Sollte der Kunde mit dieser Festlegung nicht einverstanden sein, so hat er unverzüglich der neuen Vergütung zu widersprechen, ansonsten gilt die neue Vergütung als vereinbart.

Widerspricht der Kunde, so steht uns das Sonderkündigungsrecht gem. § 7 Abs. 1 dieser AGB zu. Für die Dauer der Kündigungsfrist haben wir das Recht erhöhte Wegekosten (Fahrtkosten, Arbeitszeit als Wegezeit) zu fordern.

§ 8 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
2. Die Dauer des Vertragsverhältnisses wird gesondert schriftlich vereinbart.
3. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende vor Ablauf gekündigt wird.

Ist der Kunde **Verbraucher**, darf die festgelegte Laufzeit des Vertrages 24 Monate nicht überschreiten. Für Verträge mit festgelegter Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

4. Das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Abs. 1. und 2 sowie das beiderseitige Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform § 126 b BGB
6. Die vertraglichen Leistungen beginnen frühestens mit der Inbetriebnahme der Anlage.

§ 9 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln und Verjährung von Mängelansprüchen

1. Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft während der Erbringung der Vertragsleistungen kann nicht übernommen werden. Leistungstypische Unterbrechungen oder Störungen während der Instandhaltungs- /– Setzungsarbeiten stellen keinen Mangel dar.
2. Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern, können wiederholte kostenpflichtige Serviceleistungen erforderlich werden.

§ 10 Haftung

1. Kann eine wirtschaftliche Instandsetzung/ Instandhaltung der Anlage nur durch einen teilweisen Umbau der Anlage herbeigeführt werden, ist hierzu ein gesonderter Vertragsschluss erforderlich.
2. Beratungen durch unser Personal, oder von durch uns beauftragten Vertretern, außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs, erfolgen unverbindlich.
3. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen sind uns unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 11 Technische Meldungen

Die Anlage darf – bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) – nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und uns zulässig. Wir haften nicht für Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Kunden. Ferner wird der Kunde alle uns durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und uns von etwaigen sonstigen Ansprüchen auch Dritter freistellen.

§ 12 Vergütung

1. Der Inspektions- und ggf. Instandhaltungspreis richtet sich nach der gewählten Leistung. Nachträgliche Erweiterungen oder Reduzierungen der Instandhaltungsleistungen bedingen eine entsprechende Neukalkulation der Preise.
2. Die Preise des zugrundeliegenden Vertrages beruhen auf der zurzeit des Vertragsabschlusses gültigen Kostenlage. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie sonstiger Kosten sind wir berechtigt, eine entsprechende Änderung der Preise vorzunehmen, und zwar auch bei bereits gezahlten Vorschüssen. Sofern die Erhöhung mehr als 10 % p.a. beträgt, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Die Mitteilung erfolgt mit der Rechnungsstellung.
3. Solange sich ein Vertragspartner mit seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug befindet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, seine vertraglich geschuldete Leistung zurückzuhalten.
4. Unterbleibt die Instandhaltung unsererseits aufgrund Zahlungsverzugs des Kunden, so haften wir nicht für Schäden, die aufgrund der unterbliebenen Instandhaltung eintreten. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragspartner, dass sowohl für den Haftungsgrund als auch für die Haftungshöhe die Beweislast beim Kunden liegt.
5. Kommt der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht nach, sind wir an den Inhalt des VdS-Attests oder BHE-Installationsprotokolls oder ähnlicher Bescheinigungen nicht gebunden, ohne dass dies unseren Anspruch auf Zahlung der laufenden Gebühr beeinträchtigt. Bei Anlagen mit Aufschaltungen auf Übertragungsanlagen der Polizei oder Feuerwehr und/oder VdS-Anlagen sind jeweils entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Stellen erforderlich.

- a. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abrechnung zusätzlicher Leistungen nach Zeit und Aufwand zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach den jeweils gültigen Listenpreisen abgerechnet.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Wir sind nur verpflichtet, den Kunden über den Zustand der Anlage aufzuklären. Darüber hinaus trifft uns keine Verpflichtung zur Aufklärung, insbesondere möglicher Sicherheitsrisiken, die aus dem Zustand der Anlage resultieren können.

§ 14 Notrufnummern

Wir sind berechtigt, zur Durchführung unserer Leistungen Subunternehmen zu beauftragen (z.B. Intervention vor Ort), die auch in eigenem Namen abrechnen dürfen.

Die Firma ML-Sicherheitszentrale GmbH ist Kooperationspartner und Nachunternehmen der Firma Pfalz-Alarm GmbH, Opelstraße 1, 67661 Kaiserslautern.

In der Regelarbeitszeit von 8.00 – 17.00 Uhr sind wir unter der Nummer:
06301/320 140 erreichbar

Außerhalb unserer Geschäftszeiten ist, die Firma ML-Sicherheitszentrale unter der Notrufnummer 0621/474032 für Störungsfälle sowie Notfälle zuständig.

Anlage

Zusatz-AGB Service

§ 1 Geltung der Bedingung

Die Zusatz-AGB Service gilt, soweit nichts anderes vereinbart, in Ergänzung zu den AGB Pfalz-Alarm, sowie einzelvertraglichen Vereinbarungen.

§ 2 Umfang der Dienstleistung

Wir führen die zwischen dem Kunden und seinem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Leistung (gemäß individuellem Maßnahmenplan) im Namen des Kunden kalendertäglich rund um die Uhr aus. Jeder eingehende Notruf wird von erfahrenem Personal gewissenhaft und mit höchster Priorität verfolgt. Wir sind berechtigt, zur Durchführung unserer Leistungen Subunternehmen zu beauftragen (z. B. Intervention vor Ort), die auch in eigenem Namen abrechnen können.

Die Firma ML-Sicherheitszentrale GmbH ist Kooperationspartner und Nachunternehmen der Firma Pfalz-Alarm GmbH.

In der Regelarbeitszeit zwischen 8.00 – 17.00 Uhr ist die Firma Pfalz-Alarm GmbH, unter der Nummer: 06301 – 320 14 0 für die Störungsannahme zuständig.

Außerhalb unserer Geschäftszeiten, ist die Firma: ML-Sicherheitszentrale GmbH unter der Notrufnummer: 0621 – 47 40 32 für Störungen sowie Notfälle zuständig.

§ 3 Geheimhaltung

Der Kunde teilt uns die verantwortlichen Personen und deren Erreichbarkeit mit. Wir und unsere Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller dienstlichen, notwendigen Informationen verpflichtet.

§ 4 Haftung

Wir haften für alle in der Ausführung der Leistungen durch uns oder unsere Arbeitskräfte verursachten Schäden höchstens bis zu einem Betrag von

EURO 5.000.000,- für Personenschäden
EURO 5.000.000,- für Sachschäden
EURO 5.000.000,- für Vermögensschäden
für das Abhandenkommen von Schlüsseln
für das Abhandenkommen von bewachten Sachen

Wir haften jedoch nicht für Betriebsunterbrechungsschäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die eine Minderung der Versicherungssumme mit sich bringt, ist dem Kunden anzuzeigen.

§ 5 Schadenersatz

Bei einer Alarmierung der Polizei/Feuerwehr etc. durch uns gilt der Kunde als kostenrechtlicher Verursacher des Einsatzes. Für jede Inanspruchnahme der Polizei etc. und der daraus resultierenden Gebührenabrechnung ist der Kunde verpflichtet, vollständigen Kostenersatz zu leisten.

Forderungen von uns gegenüber dem Kunden sind nur mit unserer Zustimmung abtretbar. Schadenersatz und sonstige Ansprüche des Kunden sind mit den Vergütungsforderungen von uns aufrechenbar.

§ 6 Preisvereinbarung

Die Preise richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Bei einer Veränderung des Leistungsumfanges wird eine neue Preisvereinbarung getroffen.

Es sind grundsätzlich Festpreise vereinbart. Der Rechnungsbetrag ist bis 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig. Wir sind jedoch berechtigt, bei Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialleistungen und der Kosten für Material, die Preise den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der Vertrag ist anzupassen, wenn wir wegen einer Änderung technischer Vorschriften oder wegen behördlicher Anordnung die Zentrale erneuern, umbauen, verlegen oder sonst ändern.

§ 7 Funktionssicherung

Der Kunde wird dafür sorgen, dass die an die Notrufzentrale angeschlossenen Anlagen den jeweiligen Vorschriften entsprechen und, wenn dies vorgeschrieben oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, von einer fachlich geeigneten Firma instandgehalten werden.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zur Funktionsprüfung Meldungen übertragen werden.

Der Kunde wird jede Änderung von Angaben im Maßnahmenkatalog unverzüglich schriftlich mitteilen. Sofern hierdurch der Leistungsumfang geändert wird, ändert sich der Preis entsprechend.

§ 8 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine mit dem Kunden individuelle nach den Regelungen der VOB vereinbarte Laufzeit. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Ist der Kunde **Verbraucher**, darf die festgelegte Laufzeit des Vertrages 24 Monate nicht überschreiten. Für Verträge mit festgelegter Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit. Wird der Vertrag nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

Das beiderseitige Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform gem. § 126 b BGB.

Die vertraglichen Leistungen beginnen frühestens mit der Inbetriebnahme der Anlage.

Anlage

Widerrufsbelehrung

a. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag:

an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns „Pfalz Alarm GmbH, Opelstraße 1, 67661 Kaiserslautern info@pfalz-alarm.de“ mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist."

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden."

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren."

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.